

## Messen, Außenwirtschaft<sup>1</sup>

Informationen zum Förderprogramm

### 1. Was wird gefördert

Ziel der Förderung ist es, Unternehmen bei der Erschließung internationaler Märkte zu unterstützen, den Exportanteil auszuweiten, den Bekanntheitsgrad zu verbessern und die Akzeptanz ihrer Erzeugnisse und damit ihre Wettbewerbsfähigkeit zu kräftigen. Im Vordergrund der Förderung steht die Internationalisierung.

Gefördert wird die Teilnahme an internationalen Messen, Fachkongressen und Symposien im In- und Ausland. Darüber hinaus wird die Erstellung von Machbarkeitsstudien oder begleitenden Studien zur Erschließung internationaler Märkte gefördert.

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- die Teilnahme an regionalen und nationalen Messen gemäß AUMA<sup>2</sup>
- die Teilnahme an Haus- und an neuen Messen (Erstveranstaltungen)
- Messen, die nur für Privatbesucher zugänglich sind
- der bloße Besuch einer Messe/eines Symposiums, ohne selbst Aussteller zu sein
- eine nur zeitweise Teilnahme als Aussteller
- eigenorganisierte Gemeinschaftsstände

### 2. Wer wird gefördert

Die Förderung richtet sich an den Mittelstand im Freistaat Sachsen. Das sind gewerblich tätige KMU<sup>3</sup> mit Sitz oder zu begünstigender Betriebsstätte im Freistaat Sachsen.

Dazu zählen insbesondere das Handwerk, der Handel, die Dienstleister, die Kultur- und Kreativwirtschaft sowie Angehörige der Freien Berufe.

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Unternehmen, die seit weniger als 12 Monaten im Haupterwerb betrieben werden (Als Beginn der Tätigkeit zählt das Datum der Ausstellung oder Ummeldung der Gewerbeanmeldung.)

- Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>4</sup> sowie
- Unternehmen, die in der Fischerei, der Aquakultur bzw. in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind

### 3. Konditionen

#### Art der Förderung

- Zuschuss in Form einer Pauschale bei Messen oder Symposien
- Zuschuss als Anteilsfinanzierung bei Studien

#### Teilnahme an Studien

Nettohonorar des Auftragnehmers  
 (Ausgaben mind. 5.000,00 EUR und  
 max. 75.000,00 EUR)

#### anteilige Zuschussförderung

bis zu 50 % der förderfähigen  
 Ausgaben

#### Höhe der Förderung

Teilnahme an Messen oder Symposien	Pauschale
Messen in Deutschland, allen EU-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz	4.000,00 EUR
Messen im sonstigen Ausland	5.000,00 EUR
Symposien in Deutschland	2.000,00 EUR
Symposien im Ausland	3.000,00 EUR

Die Förderung ist begrenzt auf die in der De-minimis-Verordnung<sup>5</sup> festgelegten Beihilfemaximalsätze.

Zwischen Ihnen als Antragsteller und dem Leistungserbringer darf grundsätzlich keine persönliche oder wirtschaftliche Verflechtung bestehen.

Förderfähig sind

- bis zu drei Messeteilnahmen pro Kalenderjahr, davon max. 2 Messen in Deutschland und
- bis zu 4 Teilnahmen an einer gleichen Messe.

<sup>1</sup> gemäß Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) zur Mittelstandsförderung. Die Förderung erfolgt mit Mitteln des EFRE-Strukturfonds.

<sup>2</sup> AUMA: Verband der deutschen Messewirtschaft, AUMA-Katalog abrufbar unter [www.auma.de/de](http://www.auma.de/de) oder [www.sab.sachsen.de/messen](http://www.sab.sachsen.de/messen)

<sup>3</sup> gemäß Definition der Europäischen Kommission (siehe SAB-Vordruck 60300)

<sup>4</sup> gemäß der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der EU 2014/C 249/01) und der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (VO (EG) Nr. 651/2014) (siehe SAB-Vordruck 61369)

<sup>5</sup> Allgemeine Informationen zu De-minimis-Beihilfen sind im SAB-Informationsblatt 60380 zusammengefasst. Bei der Betrachtung der Schwellenwerte sind alle mit dem Antragsteller verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen.

<sup>6</sup> abrufbar unter [www.auma.de/de](http://www.auma.de/de) oder [www.sab.sachsen.de/messen](http://www.sab.sachsen.de/messen)

## 4. Voraussetzungen für die Förderung

### Für Messen:

- in Deutschland: Listung im AUMA-Katalog<sup>6</sup> oder in der Liste<sup>7</sup> zusätzlich geförderter Messen in Deutschland
- in der EU sowie in Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz: Listung im AUMA-Katalog
- im sonstigen Ausland: Listung im AUMA-Katalog als Fachmesse oder Einreichung von aussagekräftigen Unterlagen zur Auslandsmesse

Eine Förderung ist nur möglich, wenn Ihr Unternehmen vor Ort für die gesamte Dauer der Veranstaltung durch Sie oder einen fachkundigen Unternehmensmitarbeiter repräsentiert wird.

### Für Messen mit Gemeinschaftsständen:

Der Messestand muss von einer sächsischen Kammer, der Wirtschaftsförderung Sachsen oder einem anerkannten Netzwerk oder Cluster der sächsischen Wirtschaft organisiert werden.

Netzwerke und Cluster werden anerkannt, wenn sie

- über ein gültiges europäisches Clusterlabel ECEI (<https://www.cluster-analysis.org>) verfügen oder
- den Kriterien der Clusterexzellenz des Bundes (<https://www.clusterplattform.de>) entsprechen (Mitglied im Programm „go Cluster“ bzw. ausgewählt als Spitzencluster, Zukunftsprojekt oder vergleichbares Netzwerk (z. B. InterSPIN)) oder
- eine Förderung nach der Richtlinie Clusterförderung des Freistaates Sachsen erhalten haben.

Das Clusterlabel bzw. die Kriterien der Clusterexzellenz müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung und mindestens bis zum Ende der beantragten Messe gültig sein. Antragsberechtigt sind das Netzwerk/das Cluster selbst, nicht einzelne Mitglieder desselben. Der Sitz des Netzwerkes/des Clusters muss sich im Freistaat Sachsen befinden.

### Brancheneinschränkungen für Messen:

Branchenschwerpunkt 44 „Kosmetik, Körperpflege, Wellness“ nach AUMA ist förderfähig, wenn sich die Messe ausschließlich an Fachbesucher und nicht auch an Privatbesucher richtet und der Messeveranstalter einen entsprechenden Berufsnachweis für Aussteller verlangt.

Folgende Branchenschwerpunkte nach AUMA sind förderfähig, wenn die Messe als Auslandsmesseprogramm des Bundes (AMP) gekennzeichnet ist oder sie sich ausschließlich an Fachbesucher und nicht an Privatbesucher richtet.

- 01 „Universal- und Mehrbranchenmessen für Investitionsgüter“
- 03 „Konsumgüter - Mehrbranchenmessen“
- 08 „Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Immobilien, Exportförderung“ oder
- 99 „Dienstleistungs - Mehrbranchenmessen“

### Für Studien:

Vor der Antragstellung müssen Sie sich bei dem sächsischen Kontaktpartner der deutschen Außenhandelskammer oder einer vergleichbaren Einrichtung beraten lassen. Dies ist bei der Antragstellung nachzuweisen.

## 5. So funktioniert es

### Antragstellung

Ihren Antrag stellen Sie bitte mindestens 6 Wochen vor Messebeginn elektronisch über das Förderportal der SAB. (Ausnahme: Für die Teilnahme an zugelassenen Gemeinschaftsmesseständen und Symposien gilt keine Antragsfrist.)

Gehen Sie wie folgt vor:

1. Rufen Sie die Internetseite der SAB auf.
2. Geben Sie „Messen“ über das Suchfeld ein und rufen das Förderprogramm „Mittelstandsrichtlinie - Messen Außenwirtschaft“ auf.
3. Klicken Sie auf den Button „Antrag stellen“ und folgen Sie den weiteren Anweisungen im Förderportal.
4. Nachdem Sie alle erforderlichen Angaben gemacht und Ihren Antrag an die SAB abgesendet haben, erhalten Sie eine Bestätigungsmail.
5. Im Anschluss reichen Sie bitte noch die unterschriebene Fassung des Antrages inklusive aller notwendigen

Anlagen ein. Erst der Eingang des unterschriebenen Dokuments bei der SAB gilt als finaler Antragseingang.

### Hinweise zum Vorhabensbeginn

Ab Antragseingang können Sie mit dem Vorhaben beginnen. Als Vorhabensbeginn gilt bereits der Abschluss eines Vertrages, der dem Vorhaben zuzurechnen ist. Ein Abschluss vorhabensbezogener Verträge vor Antragseingang führt zur Ablehnung des Antrags. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

### Auszahlung / Verwendungsnachweis

Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen zunächst vorfinanziert werden (Erstattungsprinzip). Welche Unterlagen Sie für die Auszahlung und den Verwendungsnachweis einreichen müssen, entnehmen Sie dem Zuwendungsbescheid oder der Programmseite auf [www.sab.sachsen.de/messen](http://www.sab.sachsen.de/messen).

## 6. Kontakt

Sie haben Fragen oder wünschen einen Beratungstermin?

Unter der Rufnummer 0351 4910 4910 stehen wir Ihnen von Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 8.00 bis 15.00 Uhr gern zur Verfügung.

Besuchen Sie uns im Internet unter [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de) oder schreiben Sie uns einfach eine E-Mail: [wirtschaft@sab.sachsen.de](mailto:wirtschaft@sab.sachsen.de).

Wir beraten Sie gern!

<sup>7</sup> abrufbar unter [www.sab.sachsen.de/messen](http://www.sab.sachsen.de/messen)